

---

# SR Webinar – Der Schutz der Ehre im Strafrecht

Sabine Tofahrn

## Systematischer Überblick

§ 187

Tatsachen-  
behauptung  
im  
Drei Personen  
Verhältnis,  
die **unwahr** ist

§ 186

Tatsachen-  
behauptung  
im  
Drei Personen  
Verhältnis,  
die **nicht  
erweislich wahr**  
ist

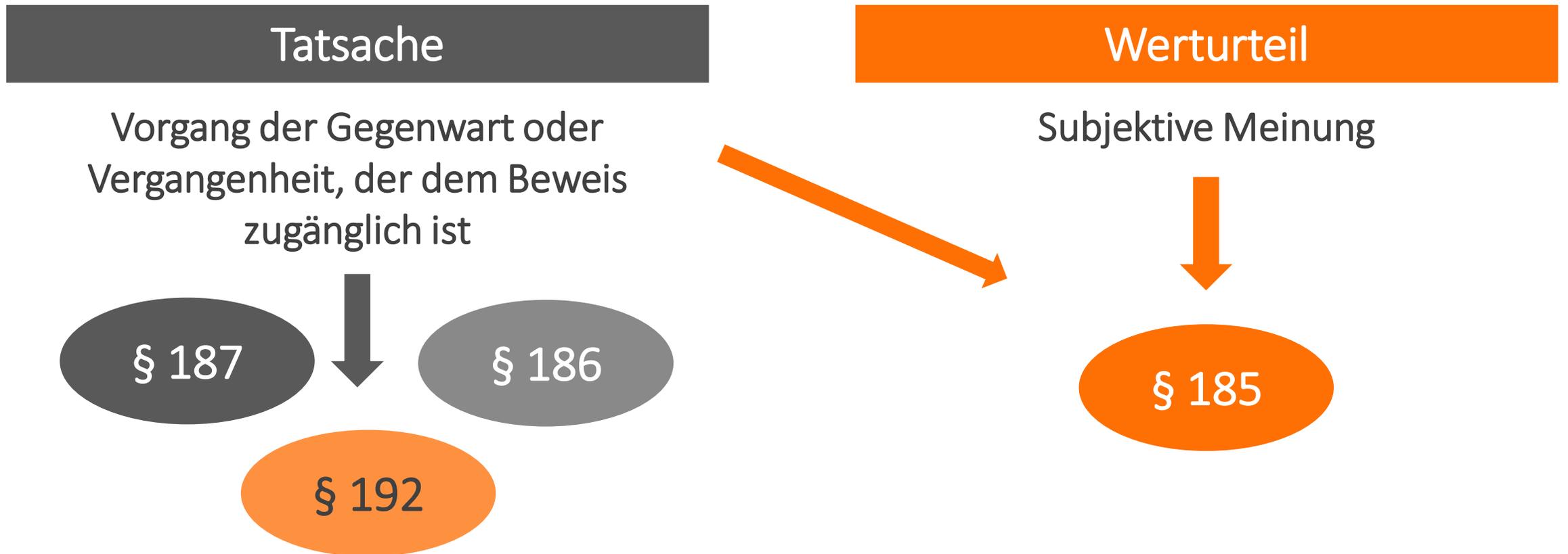
§ 185

Unwahre  
Tatsachen-  
behauptung  
im  
Zwei Personen  
Verhältnis,  
und **Werturteile**

§ 192

Wahre Tatsachen-  
behauptung  
in  
beleidigener  
Form  
(Formal  
beleidigung)

## ▶ Abgrenzung Tatsache - Werturteil





## ▶ Sachverhalt I zur Kollektivbeleidigung

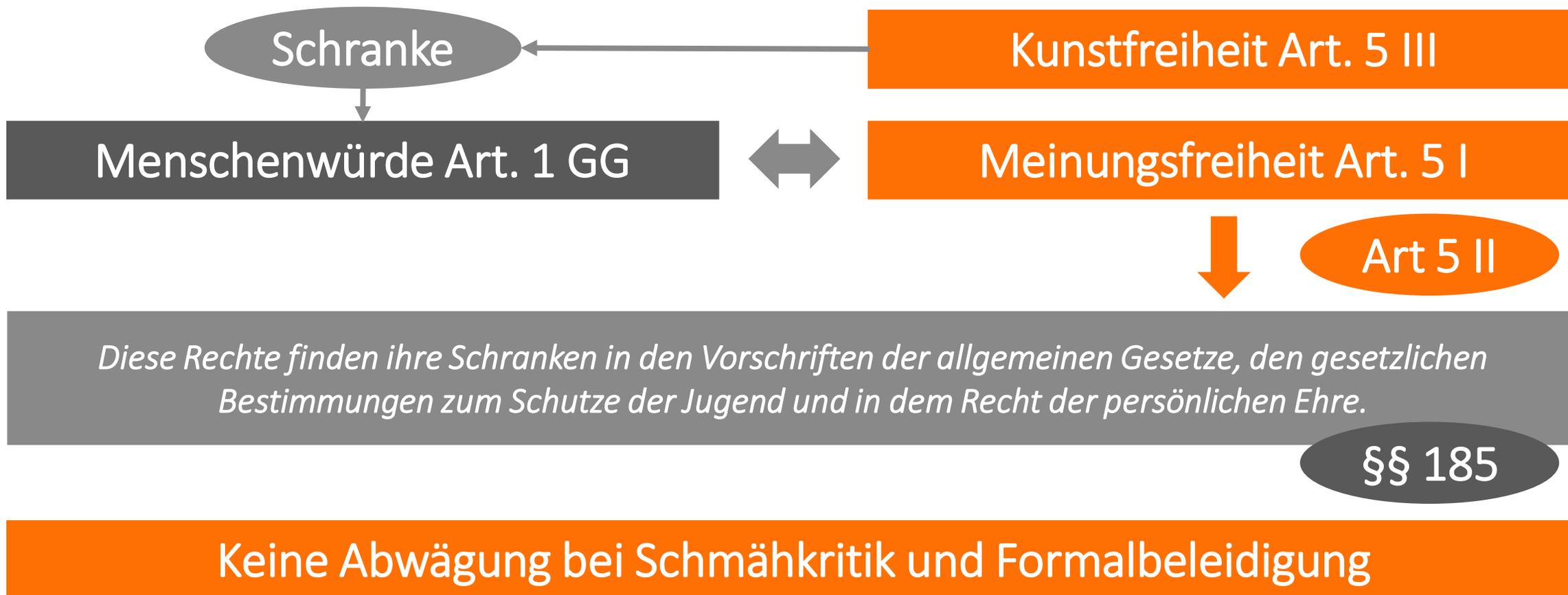
### A.C.A.B.

A hielt während eines Fußballspiels in Karlsruhe gemeinsam mit anderen Personen verschiedene großflächige Banner hoch. Ein Transparent trug die Aufschrift „Stuttgart 21 – Polizeigewalt kann jeden treffen“, ein weiteres war mit der Aufschrift „BFE ABSCHAFFEN“ versehen, wobei „BFE“ für die Beweis- und Festnahmeeinheiten der Polizei steht. Zusammen mit 4 weiteren Personen trennte A vier Buchstaben aus diesem Transparent heraus und hielt diese dann in der Formation „A C A B!“ hoch. Einige der im Stadion anwesenden Polizisten fühlten sich durch das Transparent mit dem Akronym ACAB, das für „all cops are bastards“ steht, in ihrer Ehre verletzt. Strafbarkeit des A? (BVerfG NJW 2016, 2643 ).

## Prüfungsschema § 185

- Objektiver Tatbestand
  - **Beleidigungsfähiges Objekt** 
  - Kundgabe einer unwahren ehrverletzenden Tatsache im Zwei Personen Verhältnis
  - Kundgabe einer wahren Tatsache in beleidigender Form, §§ 192, 185
  - **Kundgabe eines ehrverletzenden Werturteils** 
- Subjektiver Tatbestand

## ▶ Abwägung Ehrschutz gegen Meinungsfreiheit



## Ermittlung des ehrverletzenden Inhalts

A.C.A.B. = all cops are bastards

Art 5 I



*Ermittlung des objektiven Sinns nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Dabei sind Wortlaut und Kontext zu berücksichtigen.  
(BVerfG NStZ 1996, 26 „Soldaten sind Mörder“)*

Private Auseinandersetzung



Öffentliche Meinungsbildung

## Beleidigungsfähiges Objekt

Individualpersonen

Kollektivbeleidigung  
(§ 194 II, IV)

- ✓ Soziale Funktion
- ✓ Einheitliche Willensbildung
- ✓ Nicht vom Wechsel der Mitglieder abhängig

Individualpersonen unter einer  
Kollektivbezeichnung

- ✓ Abgrenzbare und überschaubare Gruppe
- ✓ Äußerung knüpft an ein Merkmal an, das bei allen Angehörigen des Kollektivs vorliegt

Soll die soziale und gesellschaftliche Rolle/Funktion des Kollektivs kritisiert oder der Einzelne beleidigt werden?



## ▶ Sachverhalt II zur Schmähkritik

### Der „Hexenprozess“

A war Kläger eines Zivilprozesses beim AG. In der Hauptverhandlung stellte er einen Antrag auf Ablehnung der Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit. Dieses Gesuch begründete er in zwei Schriftsätzen. Darin schilderte er ausführlich seinen Eindruck, die Richterin habe einen vom Beklagten benannten Zeugen einseitig zu seinen Lasten vernommen und diesem die von ihr erwünschten Antworten gleichsam in den Mund gelegt. In dem ersten der Schriftsätze hieß es wörtlich unter anderem: „Die Art und Weise der Beeinflussung der Zeugen und der Verhandlungsführung durch die Richterin sowie der Versuch, den Kläger von der Verhandlung auszuschließen, erinnert stark an einschlägige Gerichtsverfahren vor ehemaligen nationalsozialistischen deutschen Sondergerichten.“ In dem weiteren Schriftsatz hieß es wörtlich unter anderem: „Die gesamte Verhandlungsführung der Richterin erinnerte eher an einen mittelalterlichen Hexenprozess als an ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren.“ (BVerfG JA 2019, 796).

## Was ist Schmähkritik?

Schmähkritik ist keine freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 I GG  
und dann auch nicht gem. § 193 gerechtfertigt!

*Bei Schmähkritik handelt es sich um eine Äußerung, bei der nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht*

*Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist.*

Private Auseinandersetzung



Öffentliche Meinungsbildung



## ▶ Sachverhalt III zur Wahrnehmung berechtigter Interessen

### Der engagierte Anwalt

Rechtsanwalt R vertrat einen Mandant M, der durch ein Schreiben eines Rechtsanwalts zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2500 Euro an dessen Auftraggeber aufgefordert worden, weil er – nachdem er sich „in Rambomanier“ im Straßenverkehr bewegt habe – den Anspruchsteller „mit Schimpfwörtern grundlos beleidigt, bedroht und tätlich angegriffen“ und „nach diesseitigem Dafürhalten ... den Straftatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) verwirklicht“ habe. Bei der zuständigen StA sei bereits Strafanzeige erstattet, der Mandant werde in dem „zu führenden Verfahren ... als Nebenkl. auftreten“.

R meldete sich für seinen Mandanten und widersprach dieser Sachverhaltsschilderung. Er wies die geltend gemachten Ansprüche zurück und schrieb dem gegnerischen Rechtsanwalt, der Anspruchsteller habe „sich durch die Geltendmachung einer fingierten Forderung über 2500 Euro wegen eines Verbrechens der Erpressung strafbar gemacht“. Er werde „deswegen ... noch von der StA hören“.(BVerfG NJW 2008, 2424).

 § 193

Rechtfertigungsgrund

Straftat gem. §§ 185 oder 186

Äußerung dient der Wahrnehmung berechtigter Interessen

Keine Schmähkritik und keine Formalbeleidigung

*Die Wahrnehmung ... (seiner) Aufgaben erlaubt es dem Anwalt, nicht immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Der Rechtsanwalt darf daher auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen. Es ist nicht entscheidend, ob der Rechtsanwalt seine Kritik auch anders hätte formulieren können. Wie der Rechtsanwalt die ihm anvertrauten Mandanteninteressen vertritt, ist seiner freien Berufsausübung überlassen.*

## Sachverhalt IV zur üblen Nachrede durch Strafanzeige

### Die skrupellose Erbe

A befindet sich im Erbschaftsstreit mit seiner Schwester. Um deren Erbunwürdigkeit beweisen zu können, erstattet er bei der Polizei Strafanzeige mit welcher er behauptet, S habe aus finanziellen Schwierigkeiten heraus die gemeinsame (Erb-) Tante umgebracht. Nähere Kenntnisse über die finanzielle Situation der Schwester hatte A ebenso wenig wie weitere Anhaltspunkte, die die Behauptung hätten stützen können. (BVerfG NJW 2006, 2318).

## Prüfungsschema § 186 und § 187

- **Objektiver Tatbestand § 186**
  - Beleidigungsfähiges Objekt
  - Ehrenrührige Tatsache
  - In Bezug auf einen anderen
  - Behaupten oder Verbreiten
- **Subjektiver Tatbestand § 186**
- **Objektive Bedingung der Strafbarkeit**
  - Tatsache ist nicht erweislich wahr
- **Objektiver Tatbestand § 187**
  - Beleidigungsfähiges Objekt
  - Ehrenrührige/kreditgefährdende und unwahre Tatsache
  - In Bezug auf einen anderen
  - Behaupten oder Verbreiten
- **Subjektiver Tatbestand § 187**
  - direkter Vorsatz bzgl. Unwahrheit
  - ansonsten reicht dol. eventualis

 § 190

Der Wahrheitsbeweis wird durch rechtskräftiges Strafurteil erbracht

Beweisregel für das Gericht, welches über die §§ 185 ff entscheiden muss

Freispruch

vor der Behauptung

es gilt als bewiesen, dass der Täter die  
Tat nicht begangen hat

Nach der Behauptung: keine Bindung  
des entscheidenden Gerichts

Verurteilung

vor oder nach der Behauptung

es gilt als bewiesen, dass der Täter die  
Tat begangen hat

 § 193

Straftat gem. §§ 185 oder 186

Äußerung dient der Wahrnehmung berechtigter Interessen

P

Strafanzeige

Den Anzeigenden trifft eine „Prüfpflicht“  
Eine Anzeige „ins Blaue hinein“ ist nicht  
gerechtfertigt

## Lesetipps

Aktuelle Entscheidungen zu dem Thema

„Abwägung Menschenwürde/Persönlichkeitsrecht – Meinungsfreiheit“:

BVerfG 1 BvR 2459/19 und 1 BvR 2397/19 sowie

BVerfG 1 BvR 1094/19 (Äußerung über Finanzminister Walter-Borjans) und BvR 362/18

Interessante Entscheidung zum „Böhmermann-Gedicht“:

OLG Hamburg BeckRS 2018, 8374

Aktuelle Entscheidung zu § 130 StGB:

Frauen als „Menschen 2. Klasse“, „den Tieren näherstehend“

OLG Köln Urteil 09.06.2020, becklink 2016589